

Expresgutfracht) mindestens für 20 kg berechnet; bei Beförderung in Personenzügen werden mindestens 50 $\%$, bei verlangter Beförderung in Schnellzügen, auch nur streckenweise, mindestens 1 $\%$ erhoben. Auf der Paketadresse ist der Zug, mit dem die Beförderung stattfinden soll, anzugeben; fehlt diese Angabe, so wird das Expresgut mit dem nächsten geeigneten Zug befördert. Der Empfänger kann sofort nach Ankunft des Zugs, mit dem die Sendung zu befördern ist, am Bestimmungsort die Auslieferung bei der Gepäckverwaltung verlangen. Findet sich der Empfänger nicht sofort nach Ankunft des Zugs zur Empfangnahme der Sendung ein, so wird sie ihm angemeldet; Sendungen, die nach Dresden (Friedrichstadt ausgenommen), Leipzig (Dresdner oder Bayerischer Bahnhof) und Chemnitz Hauptbahnhof bestimmt sind, werden dem Empfänger, wenn er im Stadtgebiet wohnt, gegen eine festgesetzte Gebühr zugeführt, sofern die Sendungen nicht zur Selbstabholung bestimmt sind. Bei regelmäßiger Versendung von Expresgut empfiehlt es sich, vom »Quittungsbuch über aufgegebenen Eisenbahnextpresgüter« Gebrauch zu machen, das zum Preise von 55 $\%$ bei den Gepäckverwaltungen erhältlich ist. Eine Quittung in anderer Form wird über solche Güter nicht erteilt.

* Leipziger Buchbinderei-Aktiengesellschaft vorm. Gustav Frißche in Leipzig. — Die Aktionäre werden unter den Anzeigen im Leipziger Tageblatt (Nr. 622 v. 7. d. M.) aufgefordert, ihre Aktien zum Zweck der Zusammenlegung und Abstempelung bis zum 3. Februar 1906 bei der Gesellschaft einzureichen. Die Aktien, die bis zu diesem Tage nicht eingereicht werden, werden für kraftlos erklärt. An ihrer Stelle werden neue Aktien ausgegeben. (Lpzgr. Tgbl.)

* Bücherwagen von Stuttgart nach Leipzig und Wien. — Der Ausschuss des Stuttgarter Buchhändler-Vereins gibt unter dem 7. Dezember 1905 folgendes bekannt:

Die Bücherwagen nach Leipzig und Wien verkehren vom 19. Dezember 1905 bis 5. Januar 1906 wie folgt:

Dienstag, den 19. Dezember:	nach Leipzig.
Mittwoch, den 20. Dezember:	nach Wien (statt Freitag).
Donnerstag, den 21. Dezember:	nach Leipzig (Extrawagen).
Sonnabend, den 23. Dezember:	nach Leipzig.
Mittwoch, den 27. Dezember:	nach Leipzig (statt Dienstag).
Freitag, den 29. Dezember:	nach Wien.
Sonnabend, den 30. Dezember:	nach Leipzig.
Dienstag, den 2. Januar:	nach Leipzig.
Freitag, den 5. Januar:	nach Wien und Leipzig (Leipzig statt Sonnabend).

Zolltarifauskünfte in Italien. — Die Nationalzeitung (Berlin) schreibt: Während bisher die italienische Zollverwaltung über die Tarifierung von Waren bei der Einfuhr nach Italien auf vorherige Anfrage keine Auskunft erteilt, ist dies auf Grund des schweizerisch-italienischen Handelsvertrags nunmehr vorgesehen. Zur Erteilung der Auskünfte sind die Zollämter erster Ordnung und diejenigen zweiter Ordnung erster Klasse ermächtigt. Die Anfragen sind schriftlich, tunlichst unter Beigabe von Proben zu stellen. Näheres über die vorgeschriebenen Formlichkeiten, Inhalt der Anfragen, Beigabe von Zeichnungen, Gültigkeit der Entscheidungen usw. ist im Verkehrsbureau der Handelskammer, Berlin, Dorotheenstraße 7/8, zu erfahren.

Post. Unzulässige Bezeichnung von Paketen. — Es ist zur Sprache gekommen, daß von kaufmännischen Geschäften ab und zu der Versuch gemacht wird, Paketsendungen zur Post einzuliefern, auf denen Zettel mit der Inschrift »Vor Annahme genau untersuchen, wenn beschädigt, verweigern und amtliche Öffnung verlangen« oder mit einer ähnlichen, den gleichen Zweck verfolgenden Inschrift angebracht sind. So bezettelte Pakete dürfen zur Postbeförderung nicht zugelassen werden, denn jene Vorschriften haben zweifellos die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung, die sich nach § 31 der Postordnung auf der Außenseite der Postsendungen nicht befinden darf. Die Postanstalten, die in die Lage kommen, solche Pakete zurückweisen zu müssen, werden gut tun, die Versender darauf aufmerksam zu machen, wie der mit den Zetteln beabsichtigte Zweck sich auch dadurch erreichen lasse, daß die Aufforderung an die Empfänger auf dem Abschnitt der Post-

paletadressen, der nach § 12 VIII der Postordnung zu Mitteilungen benutzt werden kann, angebracht wird.

(Deutsche Verkehrs-Zeitung.)

Unzulässige Vermerke auf Drucksachen-Umschlägen. — Zettel mit dem Vordruck »Für Sie ist von Interesse die Notiz auf Seite . . .«, bei dem die Seitenzahl handschriftlich eingetragen ist, dürfen Drucksachensendungen, die gegen die ermäßigte Tage für Drucksachen befördert werden sollen, nicht beigelegt werden. Bei dem Reichspostamt besteht, wie die »Deutsche Verkehrs-Zeitung« meldet, auch nicht die Absicht, solche Zettel künftig zuzulassen, weil dem Bedürfnis, den Empfänger einer Drucksache auf eine bestimmte Notiz hinzuweisen, bereits durch die Vorschrift im § 8 X Ziffer 6 der Postordnung — wonach Worte oder Teile des Textes, auf die man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht, durch Anstriche hervorgehoben und unterstrichen werden dürfen — genügt ist.

(Papier-Stg.)

Wohltätige Zuwendungen. — Herr Verlagsbuchhändler Max Hesse in Leipzig hat den Gedenktag seiner fünfunds-zwanzigjährigen buchhändlerischen Selbständigkeit (vgl. Nr. 284 d. Bl.) zum Anlaß genommen, dem Vorstand des Unterstützungsvereins Deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen 1000 \mathcal{M} und den Vorständen des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungsgehilfen-Vereins und des Buchhandlungsgehilfen-Vereins zu Leipzig je 500 \mathcal{M} zu übergeben.

Behalt des erkrankten Handlungsgehilfen. — Bisher hat das Berliner Kaufmannsgericht in allen Fällen, in denen es sich um die Auslegung des § 63 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs handelte, entschieden, daß dieser Absatz kein zwingendes Recht darstelle, d. h. daß Verträge, die in Krankheitsfällen des Handlungsgehilfen den Fortbezug seines Gehalts ausschließen, rechtsgültig seien. In einer seiner letzten Sitzungen hat das Gericht indessen seinen Standpunkt geändert und derartige Verträge für ungültig erklärt. Somit befindet sich jetzt das Berliner Kaufmannsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht I zu Berlin und einer Anzahl auswärtiger Kaufmannsgerichte, u. a. dem Hamburger.

(Papierztg.)

(Sprechsaal.)

Zu den Artikeln:

»Bedenkliche Bücherbestellungen aus Sao Paulo.«

(Vgl. Nr. 239, 245, 280, 283 d. Bl.)

Zu dieser Angelegenheit wird uns von einer Sortimentensbuchhandlung geschrieben: (Red.)

Eine Firma in einer Hansestadt hatte gerade einen Tag vor Abdruck der ersten Warnung im Börsenblatt für etwa 100 \mathcal{M} Jugendschriften und Bilderbücher in eingeschriebenen Kreuzbändern nach Sao Paulo via Vissabon aufgegeben. Ein sofort via La Rochelle abgeandter Brief an einen Geschäftsfreund in Sao Paulo, enthaltend ausgedehnte Vollmachten, kam gerade noch rechtzeitig in Sao Paulo an, denn die betreffenden Sendungen befanden sich, nebst etwa doppelt so vielen von andern Firmen, noch auf der dortigen Hauptpost. Es gelang denn auch dem betreffenden Herrn nach allerhand Umständenlichkeiten, vermittelt der eingereichten Dokumente die Auslieferung der Kreuzbänder der einen Firma an den Adressaten zu verhindern und Rücksendung nach Deutschland zu erwirken.

Warenhaus-Buchhandel.

Das Warenhaus Windler & Co., Flensburg, kündigt u. a. in der Flensburger Norddeutschen Zeitung vom 5. d. M. Kürschners Universal-Konversations-Vexikon mit 4 \mathcal{M} 50 $\%$ statt 5 \mathcal{M} an. Wir erklären hierdurch öffentlich, daß wir mit dieser Firma nicht arbeiten und daß diese die Exemplare nicht von uns erhielt. Können uns die Herren Kollegen behilflich sein, die Bezugsquelle dieser Firma zu ermitteln, so werden wir nicht verfehlen diese sofort zu unterbinden.

Berlin, den 7. Dezember 1905.

Hermann Hillger Verlag.